

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 Das Sondergebiet "Sport" dient der Unterbringung von baulichen und sonstigen Anlagen, die dem Sport dienen. Zulässig sind:
- Sport- und Spielfelder, Laufbahnen, Tribünen, Wallanlagen,
- Nebenanlagen, die der Sportplatznutzung dienen (z.B. Geräteschuppen),
- Flutlichtanlagen, Flächen für die Regenwasserbeseitigung.
- 1.2 Das Sondergebiet "Reitsport" dient der Unterbringung von baulichen und sonstigen Anlagen, die dem Reitsport dienen. Zulässig sind:
- Ställe und Pferde-Boxen mit Zubehörräumen und Nebenräumen, Auslaufflächen,
- Reit-, Dressur-, Spring- und Longierplätze, Lagerräume und -plätze, Nebenanlagen,
- Stellplätze,
- Flächen für die Regenwasserbeseitigung.
- 1.3 Im sonstigen Sondergebiet "Veranstaltung/ Sport" sind zulässig: die unter 1.1 genannten Nutzungen, Märkte, Zirkus, Stuntshows, Freiluftkonzerte, Verkaufsmessen, Autoschauen, Versammlungen, Ausstellungen, Nebenanlagen.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- Im Sondergebiet "Veranstaltung/Sport" darf maximal eine Fläche von 7.500 m² durch die im Gebiet zulässigen Nutzungen versiegelt werden.

ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der Bestand an Laubsträuchern und Laubbäumen sowie Kiefern, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB, vollständig zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch den Grundstückseigentümer mit Ausnahme von Pappeln gleichartig zu ersetzen. Anstelle von Pappeln sind Stieleichen (Quercus robur) zu verwenden. Zudem ist in der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern zur Querung ein Fuß- und Radweg in einer Breite von maximal 3,0 m zulässig. Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Innerhalb der 5 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 3-reihige Baum-Strauchhecke anzupflanzen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Bäume		
Betula pendula	Sandbirke	2 j. v. S. 60/100
Fagus sylvatica	Rotbuche	3 j. v. S. 80/120
Quercus robur	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	3 j. v. S. 80/120
Corylus avellana	Haselnuss	3 j. v. S. 80/120
Sträucher	Headawaa	2: 0 00/400
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	3 i. v. S. 80/120
Prunus spinosa	Schlehe	1 j. v. S. 60/100
Frangula alnus	Faulbaum	3 j. v. S. 80/120
Rosa canina	Hundsrose	2 j. v. S. 60/ 80
Salix caprea	Salweide	1 j. v. S. 60/ 80
	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60/100

Pflanzverband: Reihen- und Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 8 m. Alle Strauchartensind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3 - 7 Exemplaren zu

Einzäunung: Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Wildschutzzaun ist anschließend zu entfernen.

Umsetzung: Die Anpflanzung erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Innerhalb der 10 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 7-reihige Baum-Strauchhecke anzupflanzen.

Die Artenauswahl, die Qualität der Pflanzen, der Pflanzverband, die Einzäunung und die Umsetzung der Anpflanzungen sind der Tabelle AM 1 der textlichen Festsetzung Nr. 4 zu entnehmen.

5. BEGRÜNUNG VON STELLPLÄTZEN Bei der Neuanlage von Stellplätzen ist je 10 Stellplätze ein

standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Botanischer Name	Deutscher Name
Quercus robur	Stieleiche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Tilia cordata	Winterlinde
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Betula pendula	Weißbirke
Carpinus betulus	Hainbuche

Es sind als Qualität Hochstämme, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm zu verwenden. Die Baumscheiben der Bäume sind vor Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorkehrungen zu schützen.

6. ZUORDNUNG VON AUSGLEICHSMASSNAHMEN Die externen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planänderungsgebietes auf den Flurstücken 151/30 und 153/30 der Flur 1 in der Gemarkung Lengenbostel sind dem Planänderungsgebiet zugeordnet.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Sonstige Sondergebiete



Zweckbestimmung: Reitsport



Zweckbestimmung: Veranstaltung/ Sport



Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

> Flächen für die Abwasserbeseitigung hier: Regenrückhaltebecken

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

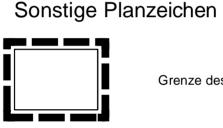


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

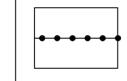
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für

die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

•••••

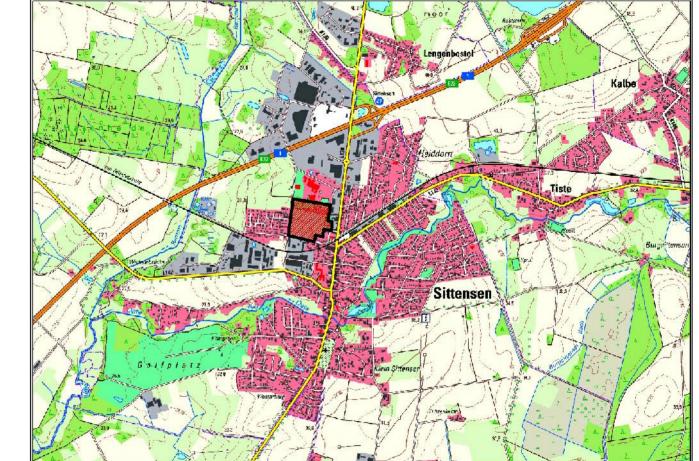


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

M 1:10.000



HINWEISE

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg (Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786).

GEMEINDE SITTENSEN

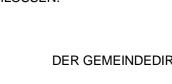
Bebauungsplan Nr. 23

Entwurf

Stand: 22.04.2020 Maßstab 1: 1000

5. Änderung "Sportzentrum Eckerworth"

SITTENSEN, DEN _____



DER GEMEINDEDIREKTOR